

**Rechtssache C-71/21**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

4. Februar 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Sofiyski gradski sad (Bulgarien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

4. Februar 2021

**Gesuchte Person:**

KT

**Staatsanwaltschaft:**

Sofiyska gradska prokuratura

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Das Ausgangsverfahren wurde auf Antrag auf Vollstreckung eines auf der Grundlage des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen ausgestellten Haftbefehls eingeleitet.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 1 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen, Art. 21 Abs. 1 und Art. 67 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 6 und Art. 45 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Es bezieht sich auf einen Fall, bei dem anlässlich des Antrags auf Vollstreckung eines auf der Grundlage des genannten Übereinkommens

erlassenen Haftbefehls ein Mitgliedstaat die Übergabe der gesuchten Person abgelehnt hat, diese Person danach in einen anderen Mitgliedstaat umgezogen ist, an den anschließend ein neuer, zur Strafverfolgung in derselben Sache ausgestellter Haftbefehl gegen diese Person gerichtet wurde. Das vorlegende Gericht beantragt, die Vorlage zur Vorabentscheidung dem Eilverfahren gemäß Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu unterwerfen.

### **Vorlagefragen**

1. Erlauben die Vorschriften des Art. 1 Abs. 2 und Abs. 3 des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen die Ausstellung eines neuen Haftbefehls zur Strafverfolgung in derselben Sache gegen eine Person, deren Übergabe seitens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union auf der Grundlage von Art. 1 Abs. 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten abgelehnt wurde?

2. Erlauben es die Vorschriften des Art. 1 Abs. 3 des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen sowie der Art. 21 Abs. 1 und 67 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Art. 6 und 45 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dass ein Mitgliedstaat, an den sich ein Haftbefehl richtet, in der Sache, in der ein anderer Mitgliedstaat die Übergabe derselben Person zur Strafverfolgung in derselben Sache abgelehnt hat, nochmals entscheidet, nachdem die gesuchte Person von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht und von dem Staat, in dem die Übergabe abgelehnt wurde, in den Staat, an den sich der neue Haftbefehl richtet, gezogen ist?

### **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung**

Art. 1 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen

Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union

Art. 21 Abs. 1 und Art. 67 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Art. 6 und Art. 45 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Urteil des Gerichtshofs vom 2. April 2020, Ruska Federacija, C-897/19 PPU, EU:C:2020:262

Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2018, AY (Haftbefehl – Zeuge), C-268/17, EU:C:2018:602

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Art. 4 Abs. 1 des Zakon za ekstraditsiata i evropeyskata zapoved za arest (Gesetz über die Auslieferung und den Europäischen Haftbefehl)

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Das Verfahren vor dem vorliegenden Gericht wurde auf Antrag der Sofiyska gradska prokuratura (Staatsanwaltschaft Sofia Stadt, Bulgarien) auf Vollstreckung eines Haftbefehls gegen KT, der die bulgarische und die US-amerikanische Staatsangehörigkeit besitzt, eingeleitet. Der angeführte Haftbefehl wurde am 12. März 2020 von der Regionalstaatsanwaltschaft Hordland (Norwegen) (im Folgenden: Haftbefehl vom 12. März 2020) erlassen. Mit diesem Haftbefehl wurde um die Übergabe von KT für die Zwecke eines Strafverfahrens gegen ihn wegen des Vorwurfs, mehrfach Betrug zum Nachteil des norwegischen Sozialversicherungssystems begangen zu haben, ersucht. In diesem Verfahren war neben KT und anderen Personen seine ehemalige Partnerin, eine norwegische Staatsangehörige, angeklagt. KT und seine Partnerin haben in eheähnlicher Gemeinschaft zusammengelebt und sie haben zwei Kinder, die während ihres Zusammenlebens geboren wurden.
- 2 Im genannten Strafverfahren in Norwegen wurde ein Haftbefehl gegen KT erlassen. Am 26. Juli 2018 wurde die Fahndung nach ihm im Schengener Informationssystem ausgeschrieben. Im Juli 2019 wurde die Anklageschrift beim erstinstanzlichen Gericht Bergen (Norwegen) eingereicht. In KTs Abwesenheit verurteilte das Gericht einige der anderen angeklagten Personen, darunter seine ehemalige Partnerin.
- 3 Am 25. November 2019 wurde KT in Polen aufgrund der im Schengener Informationssystem durch die norwegischen Behörden ausgeschrieben Fahndung festgenommen. Nach Unterrichtung über seine Festnahme erließ die norwegische Staatsanwaltschaft am 27. November 2019 einen Haftbefehl (im Folgenden: Haftbefehl vom 27. November 2019) auf der Grundlage des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen (im Folgenden: Übereinkommen über das Übergabeverfahren). Mit im Verfahren über die Vollstreckung des Haftbefehls ergangenen Urteil vom 15. Januar 2020 lehnte das Bezirksgericht Warschau (Polen) die Übergabe von KT ab.

- 4 Zur Begründung der Ablehnung berief sich das Bezirksgericht Warschau auf Art. 1 Abs. 3 des Übereinkommens über das Übergabeverfahren, der auf Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verweise. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass zwischen KT und seiner ehemaligen Partnerin ein langwieriger Konflikt wegen des Sorgerechts für die beiden gemeinsamen Kinder bestehe, wobei in den durchgeführten Gerichtsverfahren zwischen den beiden ehemaligen Partnern Entscheidungen bulgarischer Gerichte ergangen sind, die das Sorgerecht KT in Bulgarien übertragen haben. Das Bezirksgericht Warschau war der Ansicht, dass eine etwaige Übergabe von KT an die norwegischen Behörden zu einer Verletzung von Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) führe, da zum einen die ehemalige Partnerin von KT eine Freiheitsstrafe verbüße, zu der sie im Strafverfahren in Norwegen verurteilt worden sei, und zum anderen KT nach seiner Übergabe in Untersuchungshaft zu nehmen wäre; dies hätte zur Folge, dass die Kinder in einer Pflegefamilie in Obhut genommen werden müssten, was zu einem endgültigen Abbruch seiner Beziehung zu ihnen führen würde. Nach Auffassung des Gerichts könnten die norwegischen Behörden, selbst wenn die Übergabe von KT an diese Behörden nicht stattfände, andere Formen der völkerrechtlichen Zusammenarbeit mit Bulgarien für die Zwecke der von ihnen durchgeführten Strafverfolgung nutzen.
- 5 Die Staatsanwaltschaft focht das Urteil des Bezirksgerichts Warschau, mit dem die Übergabe von KT abgelehnt worden war, vor dem Berufungsgericht Warschau an, das mit Urteil vom 24. Februar 2020 das Rechtsmittel zurückwies. Mit Beschluss vom 6. März 2020 hob das Bezirksgericht Warschau die im Laufe des in Polen abgeschlossenen Verfahrens verhängten einschränkenden Maßnahmen auf.
- 6 Am 10. März 2020 wurde KT bei seiner Rückkehr nach Bulgarien aufgrund der im Schengener Informationssystem registrierten Fahndung erneut festgenommen. Nachdem die bulgarischen Behörden die norwegischen Behörden über die Festnahme unterrichtet hatten, erließ die Regionalstaatsanwaltschaft Hordland (Norwegen) den Haftbefehl vom 12. März 2020. Mit diesem Haftbefehl wurde um die Übergabe von KT zur Durchführung desselben Strafverfahrens in Norwegen ersucht, für dessen Zwecke bereits der an Polen übermittelte Haftbefehl vom 27. November 2019 erlassen worden war, dessen Vollstreckung das Bezirksgericht Warschau abgelehnt hatte.
- 7 Am 19. März 2020 wurde gegen KT die Maßnahme „Meldung“ festgesetzt, die ihn verpflichtete, seinen Wohnsitz nicht ohne eine Genehmigung der entsprechenden Behörde zu verlassen. Darüber hinaus wurde gegen ihn ein Verbot der Ausreise aus der Republik Bulgarien verhängt. Die norwegischen Behörden unterrichteten das vorlegende Gericht, dass wegen der durch COVID-19 verursachten Gesundheitskrise das Verfahren gegen KT frühestens im Oktober 2020 von dem erstinstanzlichen Gericht Bergen verhandelt werden würde, weswegen seine Übergabe an Norwegen nicht vor September 2020 erforderlich sei. Zugleich verzögerte sich das Verfahren beim vorlegenden Gericht, weil KT

im Zeitraum zwischen April und Juli 2020 mehrmals Gesundheitseinrichtungen aufsuchte, um sich behandeln zu lassen. In einem gerichtsmedizinischen Gutachten, das im Oktober 2020 in das Verfahren eingeführt wurde, wurde festgestellt, dass sein Gesundheitszustand ernsthaft beeinträchtigt und durch einen erneuten thromboembolischen Notfall (Thrombosebildung, die zur Verstopfung eines Blutgefäßes führt) gefährdet sei, wodurch er zur Gruppe der Personen mit dem höchsten Risiko bei einer eventuellen Ansteckung mit COVID-19 zähle. Da sein Gesundheitszustand eine Reise von Schumen – wo er sich aufhielt – nach Sofia nicht zuließ, nahm KT mittels einer Videokonferenzverbindung an den beiden Gerichtsverhandlungen des vorlegenden Gerichts, die im Dezember 2020 bzw. im Februar 2021 stattfanden, teil.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 8 Das vorliegende Gericht ist der Auffassung, dass für die Entscheidung im Ausgangsverfahren eine Auslegung der in den Vorlagefragen angeführten unionsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Es möchte wissen, ob nach diesen Vorschriften Hindernisse für die Vollstreckung des Haftbefehls vom 12. März 2020 bestehen, die sich aus der Ablehnung ergeben, den Haftbefehl vom 27. November 2019 zu vollstrecken, der von derselben Behörde gegen dieselbe Person zwecks deren Übergabe zur Durchführung desselben Strafverfahrens erlassen wurde.
- 9 Nach Art. 1 Abs. 3 des Übereinkommens über das Übergabeverfahren sind die in der EMRK verankerten Grundrechte und allgemeinen Rechtsgrundsätze – oder im Falle einer Vollstreckung durch eine Justizbehörde eines Mitgliedstaats die Grundsätze des Art. 6 EUV – zu achten. Auf dieser Grundlage lehnte das Bezirksgericht Warschau die Vollstreckung des Haftbefehls vom 27. November 2019 wegen einer möglichen Verletzung des Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK ab. Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass die tatsächlichen Umstände, die zur Anwendung von Art. 8 [EMRK] führten, zum Zeitpunkt der Vorlageentscheidung weiterhin bestehen, da KT in Bulgarien seine beiden Kinder erzieht, die während des Zusammenlebens mit seiner ehemaligen Partnerin geboren wurden.
- 10 Das vorliegende Gericht ist der Ansicht, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Auslegung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1, im Folgenden: Rahmenbeschluss 2002/584) für die Auslegung des Übereinkommens über das Übergabeverfahren entsprechend gelten kann, da Letzteres einen festen Bestandteil der Rechtsordnung der Union bildet (in diesem Sinne Urteil vom 2. April 2020, Ruska Federacija, C-897/19 PPU, EU:C:2020:262, Rn. 49) und überdies die Bestimmungen des Übereinkommens über das Übergabeverfahren den entsprechenden Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2002/584 sehr ähnlich

sind (Urteil vom 2. April 2020, *Ruska Federacija*, C-897/19 PPU, EU:C:2020:262, Rn. 74).

- 11 So hat der Gerichtshof im Urteil vom 25. Juli 2018, *AY* (C-268/2017, EU:C:2018:602), entschieden, dass kein Hindernis für die Ausstellung mehrerer Europäischer Haftbefehle gegen dieselbe Person in demselben Strafverfahren bestehe. Das vorlegende Gericht ist allerdings der Ansicht, dass sich die tatsächlichen Umstände und rechtlichen Erwägungen in dem Verfahren, in dem das angeführte Urteil ergangen ist, von denjenigen des Ausgangsverfahrens unterscheiden. In dem der Rechtssache C-268/2017 zugrunde liegenden Fall wurde der erste Europäische Haftbefehl im Rahmen der Ermittlungen und der zweite zum Zwecke der Durchführung des Gerichtsverfahrens gegen die gesuchte Person erlassen. Dagegen wurden im Ausgangsverfahren beide Haftbefehle (vom 27. November 2019 und vom 12. März 2020) in derselben Phase des Strafverfahrens, nämlich in der gerichtlichen Phase, erlassen, nachdem die Anklageschrift im Juli 2019 bei dem erstinstanzlichen Gericht Bergen eingereicht worden war.
- 12 Zudem beruft sich der Gerichtshof im Urteil vom 25. Juli 2018, *AY* (C-268/2017, EU:C:2018:602), auf Art. 1 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, jeden an sie gerichteten Europäischen Haftbefehl zu vollstrecken. Das vorlegende Gericht hält allerdings fest, dass das Übereinkommen über das Übergabeverfahren keine derartige Vorschrift für die Vertragsstaaten enthält. Unter diesen Umständen stellt sich die Frage, ob eine derartige Verpflichtung der Vertragsstaaten angenommen werden kann.
- 13 Das vorlegende Gericht begehrt die Feststellung, ob die von einem Gericht eines Mitgliedstaats verfügte Ablehnung der Vollstreckung eines Haftbefehls, die sich auf Abs. 3 des angeführten Art. 1 [des Übereinkommens] in Verbindung mit Art. 6 EUV und Art. 8 EMRK stützt, gemäß Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens über das Übergabeverfahren die übrigen Mitgliedstaaten sowie Norwegen und Island aufgrund ihrer gegenseitigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen bindet. Es weist darauf hin, dass die Ablehnung der Vollstreckung des Haftbefehls vom 27. November 2019 durch das Bezirksgericht Warschau mit allen Mitgliedstaaten gemeinsamen, in Art. 6 EUV und in der EMRK verankerten Grundsätzen begründet wurde.
- 14 Aus diesen Erwägungen leitet das vorlegende Gericht insbesondere die Frage ab, ob es zulässig ist, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats über eine bereits erfolgte Ablehnung der Übergabe einer gesuchten Person durch das Gericht eines anderen Mitgliedstaats auf einen nachfolgenden, auf der Grundlage des Übereinkommens über das Übergabeverfahren in derselben Phase des Strafverfahrens erlassenen Haftbefehl hin in der Sache nochmals entscheidet, wenn diese Ablehnung auf Grundsätzen basiert, die alle Mitgliedstaaten der Union, die gemäß Art. 67 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bilden, binden.

- 15 Aus Sicht des vorlegenden Gerichts ist die Antwort auf diese Frage wesentlich, um zu klären, ob eine Person, nach der mit einem auf der Grundlage des Übereinkommens über das Übergabeverfahren erlassenen Haftbefehl gesucht wird, von ihrem Freizügigkeitsrecht gemäß Art. 21 Abs. 1 AEUV, von ihrem Recht auf Freiheit und Sicherheit gemäß Art. 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und von ihrem Recht auf Freizügigkeit gemäß Art. 45 der Charta Gebrauch machen kann, nachdem ein Gericht eines Mitgliedstaats die Vollstreckung des in Rede stehenden Haftbefehls abgelehnt hat. So liegt der Fall im Ausgangsverfahren, da KT nach der Ablehnung der Vollstreckung des Haftbefehls vom 27. November 2019 durch das Bezirksgericht Warschau von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hat und nach Bulgarien zurückgekehrt ist, wo er erneut festgenommen wurde, wobei diese erneute Festnahme zum Erlass des Haftbefehls vom 12. März 2020 geführt hat.
- 16 Zum Antrag auf Durchführung des Eilverfahrens gemäß Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass das Vorabentscheidungsersuchen Fragen zu den Bereichen nach Titel V des Dritten Teils des AEU-Vertrags aufwirft. Es hält fest, dass die in Art. 20 des Übereinkommens über das Übergabeverfahren vorgesehenen Fristen nicht eingehalten wurden. Dies beruht sowohl auf der durch die norwegischen Behörden ausdrücklich erklärten Unmöglichkeit, das Verfahren gegen KT vor Oktober 2020 zu verhandeln, als auch auf der Verschlechterung des Gesundheitszustands von KT. Zum Zeitpunkt der Übermittlung des Vorabentscheidungsersuchens bestehen die genannten Hindernisse nicht mehr.
- 17 Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass KT sich zwar nicht in Haft befindet, seine Freizügigkeitsrechte jedoch gleichwohl aufgrund der gegen ihn verhängten Maßnahme „Meldung“ eingeschränkt sind. Darüber hinaus wurde gegen ihn ein Verbot der Ausreise aus der Republik Bulgarien verhängt. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts begründen die angeführten Umstände, darunter KTs verschlechterter Gesundheitszustand, die Eilbedürftigkeit des Verfahrens.